

Datum: 22.01.2014
Gericht: Sozialgericht Dortmund
Spruchkörper: 39. Kammer
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: S 39 KR 1585/13
ECLI: ECLI:DE:SGDO:2014:0122.S39KR1585.13.00

Sachgebiet: Krankenversicherung
Rechtskraft: nicht rechtskräftig

Tenor: Der Bescheid der Beklagten vom 14.02.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.09.2013 wird aufgehoben. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten.

Tatbestand:	1
Die Beteiligten streiten um die Entrichtung von Beiträgen zur Krankenversicherung.	2
Die Beklagte erließ unter dem 14.02.2013 einen an die Klägerin gerichteten Bescheid, in welchem sie die Klägerin unter anderem aufforderte, Beiträge zu entrichten von einer von der Klägerin erhaltenen Kapitalleistung der XXX Lebensversicherung AG.	3
Die Klägerin legte hiergegen Widerspruch ein, welchen sie damit begründete, dass alle Auskünfte der XXX Lebensversicherung AG zur angeblichen Beitragszahlung unverbindlich seien und keine Haftung begründeten.	4
Die Beklagte wies den Widerspruch durch Bescheid vom 11.09.2013 als unbegründet zurück. Die Beklagte begründete ihre Entscheidung damit, dass die Klägerin eine Kapitalleistung erhalten habe, die eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung darstelle, weil ein Bezug zum früheren Berufsleben der Klägerin gegeben sei. Diese Kapitalleistung unterliege der Beitragspflicht.	5
Hiergegen ist am 11.10.2013 beim erkennenden Gericht Klage erhoben worden.	6
Die Klägerin bezieht sich zur Begründung der Klage auf ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren.	7
Sie beantragt,	8

den Bescheid der Beklagten vom 14.02.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.09.2013 aufzuheben.	9
Die im Termin zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung vom 22.01.2014 nicht vertretene Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,	10
die Klage abzuweisen.	11
Die Beklagte hält ihre Entscheidung für rechtmäßig und trägt ergänzend vor, sie habe seitens der Zahlstelle eine Meldung über einen beitragspflichtigen Versorgungsbezug erhalten. Sie habe keine Zweifel an der Richtigkeit dieser Meldung, sodass weitere Unterlagen oder individuelle Ausführungen nicht erforderlich seien.	12
Die Beklagte hat dem erkennenden Gericht ihre Verwaltungsakte am 18.11.2013 übermittelt.	13
Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Schriftsätze der Beteiligten und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.	14
Entscheidungsgründe:	15
Die Klage ist zulässig und mit dem Ergebnis begründet, dass der Bescheid der Beklagten vom 14.02.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.09.2013 aufzuheben gewesen ist, da die Beklagte keine hinreichende Sachaufklärung betrieben hat.	16
Das Gericht hat sich entschlossen, die Vorschrift des § 131 Abs. 5 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Anwendung zu bringen. Nach Maßgabe von Satz 1 dieser Norm kann das Gericht, wenn es eine weitere Sachaufklärung für erforderlich hält, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, den Verwaltungsakt und den Widerspruchsbescheid aufheben, soweit nach Art oder Umfang die noch erforderlichen Ermittlungen erheblich sind und die Aufhebung auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich ist. Nach Satz 5 der Vorschrift kann eine Entscheidung nach Satz 1 nur binnen 6 Monaten seit Eingang der Akten der Behörde bei Gericht ergehen.	17
Letztgenannte Frist ist hier gewahrt. Am Tag der gerichtlichen Entscheidung vom 22.01.2014 hat die am 18.11.2013 bei Gericht eingegangene Verwaltungsakte dem Gericht etwas mehr als 2 Monate vorgelegen. Auch der Tatbestand des Satzes 1 von § 131 Abs. 5 SGG ist erfüllt. Das Gericht hält eine weitere Sachaufklärung für unerlässlich. Die Beklagte hat nach dem Inhalt der dem Gericht vorliegenden Verwaltungsakte hier überhaupt keine Sachaufklärung zu der Frage geleistet, ob die an die Klägerin erbrachte Kapitalauszahlung Ergebnis eines Vertrages zur betrieblichen Altersversorgung im Sinne von § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) ist. Der auf Bl. 4 des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 11.09.2013 dem Subsumtionsteil vorangestellte Obersatz, die der Klägerin im Januar 2013 ausgezahlte Kapitalleistung stelle in Höhe von 23.443,29 (EUR) eine einmalige Leistung der betrieblichen Altersversorgung dar, weil ein Bezug zu dem früheren Berufsleben der Klägerin gegeben sei, erscheint frei erfunden, denn die Beklagte hat nach dem Inhalt der Verwaltungsakte nicht im Ansatz Ermittlungen dazu geführt, wie das frühere Berufsleben der Klägerin ausgestaltet gewesen ist. Die Beklagte verkennt augenscheinlich, dass die Meldepflicht der Zahlstelle nach § 202 SGB V nur Anstoß	18

zur Durchführung von Ermittlungen sein kann, welche dem Untersuchungsgrundsatz des § 20 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) genügen. Nach Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen. Die Behörde hat nach Abs. 2 alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Beklagte im Mindestmaß verpflichtet ist, den zugrunde liegenden Versicherungsvertrag anzufordern und dessen Inhalt einschließlich etwaiger Nebenabreden zur Kenntnis zu nehmen. Bestehen nach dem Vertragsinhalt vernünftige Restzweifel daran, dass es sich um einen Vertrag der betrieblichen Altersversorgung handelt, ist eine ergänzende Anfrage beim ehemaligen Arbeitgeber der Klägerin zu den Vertragsumständen zu stellen. Erforderlichenfalls ist der Arbeitsvertrag zu sichten. Andere geeignete Ermittlungen können sich anschließen. Die Beklagte würdigt augenscheinlich insgesamt nur unzureichend, dass die für den hiesigen Sachverhalt zentral bedeutsame Vorschrift des § 229 SGB V erhebliches Konfliktpotenzial in sich birgt. Allein die Rechtsdatenbank Juris hat zum Zeitpunkt der hiesigen gerichtlichen Entscheidung insgesamt 244 Verweise auf gerichtliche Entscheidungen zu dieser Vorschrift enthalten. Das erkennende Gericht selbst ist in dem Jahre 2010 in zwei Fällen zu dem Ergebnis gekommen, dass dort betroffene Pflegekassen im Ergebnis Verträge zu Unrecht als Abreden zur betrieblichen Altersversorgung angesehen hatten, und hat den betreffenden Klagen stattgegeben. Die oben genannten Ermittlungen sind auch erheblich im Sinne der zitierten Vorschrift des § 131 Abs. 5 Satz 1 SGG. Eine Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 14.02.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.09.2013 ist auch sachdienlich. Die Klägerin hat ein Anrecht darauf, dass, bevor sie ein Gericht bemüht, ein Sozialleistungsträger sämtliche gebotenen Ermittlungen durchführt.

Der Umstand, dass der Bescheid der Beklagten vom 14.02.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.09.2013 aufgehoben ist, bedeutet gleichsam, dass eine Rechtsgrundlage für Beitragserhebungen insoweit zumindest einstweilen entfallen ist, so dass die von der Klägerin bereits entrichteten Beiträge dieser zu erstatten sind. 19

Der Klage war damit stattzugeben, wobei sich die Kostenentscheidung aus § 193 SGG ergibt. 20

Sozialgericht Dortmund: Beitragserhebung der Krankenkasse nur nach umfassender Sachverhaltsaufklärung

05.02.2014

Klärt eine Krankenkasse im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren nicht auf, ob die Kapitalleistung einer Lebensversicherung auf einem Vertrag zur betrieblichen Altersversorgung beruht, kann das Sozialgericht den Beitragsbescheid bereits wegen dieses Verfahrensfehlers aufheben.

Dies hat das Sozialgericht Dortmund im Falle einer Versicherten der Techniker Krankenkasse (TK) aus Hagen entschieden. Die TK hatte auf eine Kapitalauszahlung ihrer Lebensversicherung i.H.v. 23400,- Euro Krankenversicherungsbeiträge erhoben. Zur Begründung führte die TK an, es handele sich um eine beitragspflichtige Leistung der betrieblichen Altersversorgung.

Auf die Klage der Versicherten hat das Sozialgericht Dortmund den angefochtenen Beitragsbescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheides in Anwendung des § 131 Abs. 5 des Sozialgerichtsgesetzes aufgehoben. Die beklagte TK habe unter Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes lediglich unterstellt, dass es sich um eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung handele. Es fehle an jeglicher Ermittlung zum Berufsleben der Klägerin und zur Ausgestaltung des Versicherungsvertrages. Da die Klägerin ein Anrecht darauf habe, dass ein Sozialleistungsträger sämtliche gebotenen Ermittlungen durchführe, bevor sie gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehme, erscheine es als sachdienlich, den Beitragsbescheid aufzuheben. Dies bedeute, dass die Rechtsgrundlage für eine Beitragserhebung zumindest einstweilen entfallen sei und entrichtete Beiträge der Klägerin zu erstatten seien.

Sozialgericht Dortmund, Urteil vom 22.01.2014, Az.: S 39 KR 1585/13

Für Fragen, Kommentare und Anregungen steht Ihnen zur Verfügung: pressestelle@sg-dortmund.nrw.de

Artikel empfehlen

Ministerium Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2006 - 2014

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Urteil (rechtskräftig)

Sozialgericht Dortmund S 39 KR 1585/13
Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen L 1 KR 552/14

Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit Sozialgericht Dortmund - S 39 KR 1585/13 -/Landessozialgericht NRW - L 1 KR 75/14 - durch die im Termin vom 02.09.2014 erklärte Klagerücknahme der Klägerin erledigt ist. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die 1949 geborene Klägerin begehrt im Wege des Widerrufs ihrer Klagerücknahme die Fortsetzung des Berufungsverfahrens L 1 KR 75/14, mit dem sie sich gegen die Verbeitragung des Rückkaufwerts einer betrieblichen Direktversicherung mit Bescheid vom 14.02.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.09.2013 der Beklagten gewandt hat.

Das Sozialgericht Dortmund hat der Klage mit Urteil vom 22.01.2014 statt gegeben und die angefochtenen Bescheide unter Anwendung des § 131 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) mit der Begründung aufgehoben, die Beklagte habe keine hinreichende Sachverhaltsaufklärung betrieben, insbesondere nicht den Versicherungsvertrag angefordert und dessen Inhalt berücksichtigt. Die von der Beklagten ihrer Entscheidung ausschließlich zugrunde gelegte maschinelle Meldung der Zahlstelle sei nicht ausreichend.

Gegen die ihr am 06.02.2014 zugestellte Entscheidung des Sozialgerichts hat die Beklagte am 06.02.2014 Berufung eingelegt, mit der sie geltend gemacht hat, die Anwendung des § 131 Abs. 5 SGG sei fehlerhaft erfolgt (wird weiter ausgeführt). Ergänzend hat sie den Versicherungsschein in der Fassung vom 29.12.1989, durch den sie ihre Auffassung als bestätigt angesehen hat, beigezogen und zur Akte gereicht.

Die Klägerin hat sich weiterhin gegen die Beitragsfestsetzung gewandt und - wie zuvor - geltend gemacht, die Auskunft der Hannoverschen Lebensversicherung a.G. ("Leistungen an einen Arbeitnehmer aus Rückkäufen von ehemaligen Direktversicherungsverträgen stellen nach Auffassung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger einen Versorgungsbezug i.S.d. § 229 SGB V, wenn Sie das 59. Lebensjahr zum Auszahlungszeitpunkt vollendet haben.") zur angeblichen Beitragszahlung seien unverbindlich und begründeten keine Haftung. § 229 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) sei eindeutig und unterwerfe ab 01.01.2004 nur die Direktversicherung der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung für pflichtversicherte Rentner, die vor Eintritt des Versicherungsfalles in eine Einmalzahlung umgewandelt worden seien. Zum weiteren Nachweis hat die Klägerin den Versicherungsschein in der Fassung vom 01.11.2009 sowie diversen Schriftwechsel zwischen ihrer früheren Arbeitgeberin und der Versicherungsgesellschaft bzw. zwischen ihr und der Versicherungsgesellschaft vorgelegt. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 42 ff. der Gerichtsakte Bezug genommen. In einem Erörterungstermin am 02.09.2014 hat die Klägerin ausweislich der Niederschrift über diesen Termin nach Erörterung der Sach- und Rechtslage erklärt: "Ich nehme die Klage zurück". Der Termin dauerte von 10:15 Uhr bis 11:05 Uhr.

Mit Schreiben vom 03.09.2014, eingegangen am 05.09.2014, hat die Klägerin ihre Klagerücknahme widerrufen und zur Begründung ausgeführt, dass ihre "Erklärung zum Widerspruch vom 25.02.2013 nicht zur Sachverhaltsaufklärung beim Erörterungstermin hinreichend betrieben" worden sei. Ergänzend hat sie erklärt, die Klage zur Aufklärung des Beitrags zur Pflegekasse beim Erörterungstermin nicht zurückgenommen zu haben. Im Übrigen hat die Klägerin ihren Vortrag in dem Ausgangsverfahren unter dem 26.09.2014 unter Beifügung weiterer Unterlagen, wegen derer auf Blatt 85 ff. der Gerichtsakte Bezug genommen wird, wiederholt und vertieft.

Die Klägerin beantragt,

das Berufungsverfahren - L 1 KR 75/14 - fortzuführen und die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt und nicht weiter vorgetragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen, dessen Inhalt Gegenstand der Verhandlung war.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsverfahren L 1 KR 75/14 wurde durch die Erklärung der Klägerin vom 02.09.2014 erledigt. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Fortsetzung des Berufungsverfahrens und Entscheidung in der Sache.

Die am 02.09.2014 von der Klägerin zu Protokoll gegebene Erklärung "Ich nehme die Klage zurück" hat den Rechtsstreit erster und zweiter Instanz in der Hauptsache erledigt (§ 102 Abs. 1 Satz 2 SGG). Die Erklärung kann nach § 102 Abs. 1 Satz 1 SGG bis zur Rechtskraft des Urteils wirksam erklärt werden und damit auch - wie vorliegend - während des Berufungsverfahrens, das den Eintritt der formellen Rechtskraft des erstinstanzlichen

Urteils (§ 202 Satz 1 SGG i.V.m. § 705 Zivilprozessordnung [ZPO]) hindert. Soweit die Klägerin geltend macht, sie habe jedenfalls die Klage "zur Aufklärung des Beitrags zur Pflegekasse" im Erörterungstermin am 02.09.2014 nicht zurückgenommen, ist dies nicht zutreffend. Sie hat die Klage, mit der sie sich gegen die Festsetzung von Beiträgen zur Pflege- und Krankenversicherung gewandt hat, uneingeschränkt und damit in vollem Umfang zurückgenommen.

Der Widerruf einer vor Gericht - wie hier wirksam - erklärten Klagerücknahme ist grundsätzlich nicht möglich. Denn es handelt sich bei der Klagerücknahme nicht um eine Willenserklärung im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuches, sondern um eine (gestaltende) Prozesshandlung, die aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit im Grundsatz nicht widerrufen, angefochten oder für nichtig erklärt werden kann (ständige Rechtsprechung, u.v.a. BSG, Beschluss v. 04.11.2009 - B 14 AS 81/08 B - m.w.N; ebenso Leitherer in Meyer- Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl. 2012, § 102 Rdnr. 7c m.w.N.).

Nur in den engen Grenzen des Vorliegens der Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Verfahrens ist ein Widerruf der Klagerücknahme denkbar (§§ 179, 180 SGG). Danach kann ein rechtskräftig beendetes Verfahren entsprechend den Vorschriften des Vierten Buches der Zivilprozessordnung wieder aufgenommen werden (§ 179 Abs. 1 SGG). Es fehlt hier an den Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß den Vorschriften der Nichtigkeitsklage oder Restitutionsklage (§§ 579, 580 ZPO). Die Anfechtungsgründe sind abschließend aufgeführt. Es handelt sich im Wesentlichen um schwerste Verfahrensmängel bzw. um eine Entscheidung, die auf einer unrichtigen, insbesondere einer verfälschten Grundlage beruht, wie z.B. auf einer Urkundenfälschung oder einer strafbaren Urteilserschleichung. Die Wiederaufnahme ist ferner zulässig, wenn ein Beteiligter strafgerichtlich verurteilt worden ist, weil er Tatsachen, die für die Entscheidung der Streitsache von wesentlicher Bedeutung waren, wissentlich falsch behauptet oder vorsätzlich verschwiegen hat. Derartige Gründe sind jedoch nicht einmal ansatzweise vorgetragen oder ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Anlass, die Revision zuzulassen, hat nicht bestanden (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG).